

unter Einer Gestalt (Billuart II, diss. 3, art. 5; Heinrich, Dogm. II, 635 ff.). Deshalb ist in der Bulle Pius' VI. Auct. fidei (Prop. 78) die Anlage der Synode von Pistoja, daß die Kirche eine unnütze, zu sehr drückende, gefährliche, schädliche und zu Aberglauben und Materialismus führende Disciplin einführen könne, als falsch, temerär, ärgernißgebend, verderblich . . . und mindestens als eine irrthümliche Meinung (sontentia erronea) erklärt. Pius IX. verwirft in der Encyclica Quanta cura die Meinung derjenigen, welche lehren, man könne den Urtheilen und Decreten des apostolischen Stuhles, welche sich dieser Erklärung nach auf das allgemeine Wohl der Kirche und ihre Rechte und Disciplin beziehen, wenn sie nur die Dogmen des Glaubens und der Sitten nicht berührten, ohne Sünde und ohne allen Nachtheil des katholischen Bekenntnisses die Bestimmung und den Gehorsam verjagen. — Von dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit aus kann man von einer eigentlichen Unschlbarkeit nicht reden. Das beste Gesetz kann unzuweckmäßig werden, sobald die Umstände sich ändern. In der Beurtheilung dieser Umstände kann auch die höchste kirchliche Behörde irren und manche Verhältnisse nicht einmal wissen. Darum hat auch oft ein Papst Gesetze seines Vorgängers, oder derselbe Papst seine eigenen modificirt oder ganz aufgehoben; auch haben aus demselben Grunde Bischöfe das Recht und die Pflicht, den Päpsten Vorstellungen zu machen, wenn die allgemeinen Gesetze derselben in einzelnen Gegenden mehr Schaden als Nutzen stiften würden (c. 1, De Constit. in VI [1, 2]; Bened. XIV, De Syn. dioec., lib. 9, c. 8). Auch gibt es verschiedene Grade von Zweckmäßigkeit, während zwischen Wahrheit und Unwahrheit kein Drittes ist (Heinrich a. a. D. 637). Doch verstoßt es, wie aus den eben angeführten kirchlichen Erlassen hervorgeht, gegen die Pietät und den katholischen Sinn, allgemein bestehende kirchliche Gesetze auch nur als unzuweckmäßig zu kritisiren; die Verwegenheit, sie als verderblich für das allgemeine Wohl zu veranschreiben, verdient eine noch viel schärfere Censur und könnte nach Umständen an Häresie streifen (Baslez in 2. 2, q. 1, art. 10, dub. 6 und Heinrich 638 ff.). — Auch in Betreff der Approbation der Orden muß man dieselbe Unterscheidung machen. In dem speculativen Urtheile, ob diese Regeln dem Evangelium entsprechend und für die Erwerbung der Vollkommenheit, an sich betrachtet, nützlich sind, kann die Kirche nicht irren. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß solche Vorschriften für jeden Einzelnen passend sind. Dagegen ist das praktische Urtheil, daß dieser oder jener Orden unter den gegebenen Umständen nützlich und mithin seine Einführung zu genehmigen sei, kein Act der Lehrgewalt, sondern der Regierungsgewalt der Kirche; man ist demselben Vertrauen und Gehorsam schuldig (Heinrich 648). — Zu dem Gebiete der kirchlichen Disciplin gehört auch die

Canonisation und Beatification der Heiligen (I. d. Artt.). Wickl' behauptete, es sei eine arge Vermessenheit, daß der Papst ohne specielle Offenbarung jemanden als heilig erkläre. So ganz allgemein der Kirche dieses Recht abzusprechen, ist nach Baslez (I. c. dub. 7) und Gregor von Valentia (III, disp. 1, punct. 7, q. 6) ein häretischer Irrthum. Auch der Zweifel an der Heiligkeit eines bestimmten förmlich Canonisirten ist „eine Art Unglauben“ (spectat ad infidelitatem. S. Bonav., Opusc. contra Guil. de S. Amore). Ist nämlich die Heiligkeit eines Heiligen der spätern Zeit auch nicht von Gott geoffenbart und darum auch kein Gegenstand des göttlichen Glaubens, sondern vielmehr, wie Billuart (II, diss. 4, art. 8) sagt, des kirchlichen Glaubens, der nach Thomas (Quodlib. 9, art. 16) in der Mitte steht zwischen dem göttlichen und dem rein menschlichen Glauben, so mangelt der Kirche doch nicht die Mittel, über die wirkliche Heiligkeit eines Verstorbenen sich zu vergewissern, namentlich, wenn Gott dieselbe durch Wunder bezeugt. Daß Gott in diesem so nahe den göttlichen Cultus und die Heiligkeit der Kirche berührenden Urtheile den Papst durch seine specielle Assistenz vor Irrthum bewahrt, ist eine sichere theologische Lehre. Von der eigentlichen Canonisation dieß zu läugnen, wäre verwerfen, ärgerlich und gottlos (Billuart I. c. art. 8; Bened. XIV, De Beatif. et Canoniz. 1, 43). Weniger begründet scheint die Meinung einiger Theologen (z. B. Card. de Laurea, Tract. de fide, disp. 6, art. 3) zu sein, daß die Heiligkeit eines Canonisirten Glaubenssatz sei. Einen geringeren Grad von Gewißheit gibt die Beatification (die Erlaubniß des Cultus für einen Theil der Kirche) und die Aufnahme des Namens in das Martyrologium, welche in früherer Zeit ohne formales oder äquivalentes Urtheil der Kirche zuweilen geschehen sein mag (Bened. XIV I. c. 1, 44, 14). Noch weniger kann die Recognition von Reliquien der Heiligen auf Unschlbarkeit Anspruch machen (vgl. über die Canonisation Heinrich a. a. D. 645 bis 654).

[Zeiler O. Min.]

B. Disciplin heißen ferner sowohl im Allgemeinen die in Klöstern durch Ordensregeln eingeführten oder sonst herkömmlichen Modificationen, als insbesondere die in denselben von jeher übliche Geißelung (disciplina flagelli), sowie das Instrument, womit letztere vorgenommen wurde. Morinus meint, die Geißelung sei erst in Mitte des zehnten Jahrhunderts aufgenommen und nach dem Vorgange des Dominicus Loricatus mehr und mehr üblich geworden; allein sie ist schon in den Regeln des hl. Aurelius oder Aurelian, Bischofs von Arles (551), vorgeschrieben. Die Disciplin war eine unfreiwillige oder eine freiwillige. Im ersten Falle war sie von den Ordensstatuten zu bestimmten Zeiten angeordnet oder wegen Vergehens von dem Ordensobern verhängt; im zweiten Falle ertheilten sich dieselbe Mönche im Geiste der Buße entweder gegenseitig, oder aus